

§ 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Staatsangehörigkeitsgesetz

„Verlust bzw. Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit“

Der Grundgedanke im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht ist es, das Entstehen von Mehrstaatigkeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Das heißt, die bisherige Staatsangehörigkeit ist im Rahmen der Einbürgerung abzulegen.

In einigen Staaten ist die Annahme einer neuen Staatsangehörigkeit automatisch mit dem Verlust der alten Staatsangehörigkeit verknüpft. In den meisten Staaten weltweit ist aber ein Entlassungs- oder Verzichtungsverfahren erforderlich.

Ausnahmsweise nimmt der deutsche Staat bei einigen Personengruppen aus den nachfolgend genannten Gründen dennoch Mehrstaatigkeit hin.

1. EU-Staatsangehörige und Staatsangehörige der **Schweiz**

Das heißt bei allen EU-Bürgern/innen und Schweizer/innen sieht der deutsche Staat ohne Einschränkung vom Erfordernis ab, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben.

Ob Mehrstaatigkeit tatsächlich entsteht, hängt vom Recht des ausländischen Staates ab. Wir informieren Sie gerne dazu. Rechtsverbindliche Auskunft geben allerdings nur die Heimatbehörden bzw. Konsulate.

EU-Staaten sind derzeit:

- Belgien
- Bulgarien
- Dänemark
- Estland
- Finnland
- Frankreich
- Griechenland
- Irland
- Italien
- Kroatien
- Lettland
- Litauen
- Luxemburg
- Malta
- Niederlande
- Österreich
- Polen
- Portugal
- Rumänien
- Schweden
- Slowakei
- Slowenien
- Spanien
- die Tschechische Republik
- Ungarn
- Zypern

2. Faktische Unmöglichkeit, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben

Das heißt: Es gibt einige Staaten, die die Entlassung aus ihrem Staatsverband generell verweigern.

Dies sind derzeit folgende Staaten:

- Afghanistan
- Algerien
- Angola
- Eritrea
- Irak
- Iran
- Jemen
- Kuba
- Libanon
- Marokko
- Nigeria
- Syrien
- Thailand
- Tunesien
- Ukraine

3. Rechtliche Unmöglichkeit, die bisherige Staatsangehörigkeit aufzugeben

Das heißt: Es gibt einige Staaten, die die Aufgabe der Staatsangehörigkeit rechtlich nicht vorsehen.

Dies sind derzeit folgende Staaten:

- Argentinien
- Bolivien
- Brasilien
- Dom. Rep.
- Costa Rica
- Ecuador
- Guatemala
- Honduras
- Liberia
- Malediven
- Mexiko
- Nicaragua
- Panama
- Uruguay

4. Politisch Verfolgte und Flüchtlinge

Damit sind gemeint:

- Asylberechtigte
- sonstige politisch Verfolgte
- anerkannte Flüchtlinge.

Ob man zu diesem Personenkreis zählt, erkennt man daran, dass man Inhaber eines **blauen Reiseausweises für Flüchtlinge** ist (ausgestellt durch die zuständige Ausländerbehörde).

5. Einzelfallbezogene Gründe

Das heißt: In besonderen Ausnahmefällen kann es weitere Gründe für die Hin- nahme von Mehrstaatigkeit geben, z.B., wenn erhebliche vermögensrechtliche Nachteile entstünden oder wenn die Entlassung aus der bisherigen Staatsange- hörigkeit auf unzumutbare Hürden stößt.

In diesen Fällen sind die Besonderheiten schriftlich darzulegen und durch Belege nachzuweisen. Was im Einzelnen vorzulegen ist, wird Ihnen dann gesondert mitgeteilt.

6. öffentliches Interesse

Bei Israel wird aus besonderem öffentlichen Interesse generell Mehrstaatigkeit hingenommen.